

HSC-Satzung (*neue Passagen*)

§ 11 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. §26 BGB besteht aus mindestens drei Personen, von denen einer das Amt des Jugendleiters ausübt.
2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, den ernannten Ressortleitern und kann bei Bedarf durch den geschäftsführenden Vorstand um weitere Personen ergänzt werden

§ 12 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller aktiv sporttreibenden Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Zur Vereinsjugend gehören darüber hinaus Trainer, Betreuer und Mitarbeiter der Jugendabteilung, soweit sie HSC-Mitglieder sind.
2. Die Jugend verwaltet sich selbst im Rahmen der Jugendordnung nach dem rechtlich vorgegebenen Grundsatz der Selbstverwaltung.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a - die Jugendversammlung
 - b - der Jugendvorstand
4. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Ihr obliegen originär u.a. die Wahlen zum Jugendvorstand.
5. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle administrativen und sportlichen Angelegenheiten der Vereinsjugend.
6. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.